

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<b>Besondere Bauverordnung I (BBV I) (vom 6. Mai 1981)</b>	<b>Besondere Bauverordnung I (BBV I)</b> (Änderungen vom ....., erleichtertes Bauen im Bestand)	
	(Änderung vom ....)	
	I. Die Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:	
Teil: Hygiene	Teil: Hygiene	
Abschnitt: Anforderungen	Abschnitt: Anforderungen	
<i>C. Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr</i>	<i>C. Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr</i>	
§ 12. <sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, wie Verwaltungsgebäude, Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Spitäler, Grossläden und Sportanlagen, sind für das Publikum nach Geschlechtern getrennte Abortanlagen in hinreichender Zahl, Grösse und Art bereitzustellen.	§ 12. <sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, wie Verwaltungsgebäude, Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Spitäler, Grossläden und Sportanlagen, sind für das Publikum Abortanlagen in hinreichender Zahl, Grösse und Art bereitzustellen.	In anderen Kantonen (z.B. Bern und Luzern) müssen Gastrobetriebe keine getrennten WC-Anlagen mehr anbieten. Das Postulat betreffend Unisex-Toiletten in Gaststätten und Clubs (KR-Nr. 33/2023) forderte deshalb, dass es dem Ermessen der Gastwirtschaftsbetrieben überlassen wird, die WC-Infrastruktur an die Bedürfnisse ihrer Gäste auszurichten.
<sup>2</sup> In Gastwirtschaftsbetrieben sind ab 50 Plätzen nach Geschlechtern getrennte Abortanlagen erforderlich.	Abs. 2 wird aufgehoben.	
VII. Teil: Besondere Bestimmungen	VII. Teil: Besondere Bestimmungen	
<i>Küchen</i>	<i>Küchen</i>	
§ 36. <sup>1</sup> Die Mindestfläche von Küchen beträgt in Einzimmerwohnungen 4 m <sup>2</sup> und in Mehrzimmerwohnungen 6 m <sup>2</sup> .	Abs. 1 wird aufgehoben.	Folgeänderung: Mit der Streichung von § 303 PBG wird auch diese Ausführungsbestimmung obsolet.
<sup>2</sup> In Wohnungen mit mindestens drei Zimmern und in Einfamilienhäusern müssen die Küchen hinsichtlich	Abs. 2 unverändert	

Belichtung und Belüftung den Anforderungen für Wohn- und Schlafräumen entsprechen.		
<i>Einstellgelegenheiten für Vorräte und Hausrat</i>		
§ 39. Die Einstellgelegenheiten für Vorräte und Hausrat müssen pro Wohnung eine Grundfläche von wenigstens 8 m <sup>2</sup> aufweisen; für Wohnungen mit höchstens zwei Zimmern kann diese auf 5 m <sup>2</sup> reduziert werden.	§ 39. wird aufgehoben.	Das Bevölkerungswachstum nimmt zu. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Einpersonenhaushalten. Es besteht das Bedürfnis, dass bestehende grosse Wohnungen in zwei Wohneinheiten aufgeteilt werden können. Bei Bestandesbauten sind die Einstellgelegenheiten in aller Regel 8 m <sup>2</sup> . Bei einer Aufteilung können sie die Voraussetzung von 5 m <sup>2</sup> nicht erfüllen. Diese Verordnungsbestimmung soll dementsprechend gestrichen werden, um das Bauen im Bestand zu erleichtern.
<i>Gebäude mit mehr als sechs Geschossen</i>		
§ 40 <sup>1</sup> Gebäude, die über oder unter dem Eingangsgeschoss mehr als fünf anrechenbare Geschosse aufweisen, sind je nach der vorgesehenen oder gesetzlich erlaubten Bewerbungsart mit einem auch für Krankentransporte geeigneten und zugänglichen Aufzug auszurüsten. Die lichten Innenmasse im geschlossenen Zustand müssen wenigstens 210×110 cm und die Türbreite mindestens 80 cm betragen.	§ 40. wird aufgehoben.	§ 239a PBG sieht bereits vor, dass Lifte eingebaut werden müssen. Zudem gelten die Brandschutzvorschriften. Die Regelungen von § 40 BBV I braucht es dementsprechend nicht zwingend.
<sup>2</sup> Weist ein Gebäude im Sinne von Abs. 1 mehr als neun anrechenbare Geschosse auf, sind diese mit mindestens zwei Aufzügen zu erschliessen.		
<b>Anhang zur Besonderen Bauverordnung I</b>	<b>Anhang zur Besonderen Bauverordnung I</b>	
2.52 Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1992	2.52 Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 2023	Es wurde eine neue Auflage erarbeitet. Der Verweis soll dementsprechend angepasst werden.